

Die Baukosten für die Maßnahmenumsetzung werden insgesamt auf etwa 9,5 Mio. € (brutto) geschätzt.

Der **voraussichtlicher Terminplan** sieht wie folgt aus:

Dez. 2020 - Jan./Febr. 2021:	Rodung / Räumen der Baustelle / evtl. Vergrämnungsmaßnahmen
März 2021:	Erhalt Planfeststellungsbeschluss (oder später)
April 2021 – Juni 2021:	Ausschreibung
Sommer 2021:	Baubeginn
Mitte / Ende 2023:	Fertigstellung
Mitte / Ende 2023:	Inbetriebnahme einschließlich Testphase

Zur Realisierung des Vorhabens muss ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG durchgeführt werden, da es sich bei der Maßnahme um einen Gewässerausbau handelt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Öffentlichkeit in ausreichendem Maße beteiligt wird. Auf eine Vorprüfung gemäß § 15 UVPG (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen) wurde verzichtet, da zahlreiche Informationstermine und Gespräche mit vielen Beteiligten durchgeführt worden sind. Im Rahmen der Antragsunterlagen wird ein UVP-Bericht gem. § 16 UVPG vorgelegt. Die Rechtsgrundlage für einen Gewässerausbau bilden die §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit § 109 NWG sowie § 72 bis 78 VwVfG.

Im Rahmen der Planfeststellung werden alle notwendigen Genehmigungen und sonstige damit verbundene Zulassungen beantragt. Nachfolgende Genehmigungen werden u.a. mit beantragt:

- Für die Umgestaltung und Veränderung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Untersuchungsraum ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Dieses gilt sowohl für die aktuell im Untersuchungsraum existierenden bzw. für die nach Kompensationsverpflichtung bereits hergestellten Biotope als auch für die im Rahmen der Kompensation (noch) herzustellenden Biotope (hier: Änderung der bestehenden Ausnahmegenehmigung).
- Für die Errichtung eines Bauwerkes (Ein- und Auslaufbauwerk) innerhalb der Grenzen eines Deiches ist eine Erlaubnis der Deichbehörde gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) notwendig.
- Für die Baumaßnahmen innerhalb der 50 m Deichschutzzone landseitig ist ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 NDG erforderlich.
- Für die Entnahme von Wasser aus dem Schöpfwerkstief zur Bewässerung des Süßwasserteiches (gem. § 8 i.V.m § 9 WHG) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Bauplanungsrechtliche Änderungen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt und sind bereits angeschoben. Außerdem wird ein Teil der bestehenden Kompensation ans Große Meer in den Landkreis Aurich verlagert. Dort sind bereits entsprechende Grünlandextensivierungsmaßnahmen umgesetzt worden und zusätzliche Verbesserungen der Lebensraumqualitäten für Wiesenvögel (Vernässung von Grünland) in Planung. Ein Planfeststellungsbeschluss dazu liegt seit Juni 2020 vor.

Die Sondernutzungserlaubnis für den Einmündungsbereich des geplanten Parkplatzes wird unabhängig vom Planfeststellungsverfahren auf privatrechtlicher Ebene zwischen NLWKN und Landkreis Leer geschlossen. Einzig die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (20 m Abstand zur Kreisstraße, Verrohrung Graben) sollen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einkonzentriert werden.

Vorsorglich wird bereits jetzt die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gem. § 69 Abs. 2 WHG i.V.m. § 17 WHG zur Vorbereitung der Baumaßnahmen beantragt. Dabei handelt es sich um die

17. Besondere §. 25

Rodung der Bäume / des Röhrichts im kompletten Plangebiet „Tidepolder“ im Zeitraum zwischen dem 01.12.2020 und dem 28.02.2021, ausgenommen dem vorhandenen Gehölzriegel am Coldemüntjer Schöpfwerkstief. Dieser vorgezogene Maßnahmenbeginn soll aus Gründen des Natur- und Artenschutzes vorgezogen werden und vermeidet die Kollision mit Verbotstatbeständen des § 39 (5) Pkt. 2 BNatSchG und soll gleichzeitig dazu dienen, eine Verzögerung des Baubeginns um mindestens ein Jahr zu vermeiden. Dieser vorzeitige Maßnahmenbeginn dient auch der geplanten Küstenschutzmaßnahme (Bermenerhöhung).

Die Maßnahme ist gleichwohl Teil des Vorhabens und würde im eigentlichen Planfeststellungsbeschluss auch planfestgestellt werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Darüber hinaus beantragt der NLWKN gem. §§ 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses im besonderen öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse des Landes Niedersachsen.

Die Umsetzung des „Masterplans Ems 2050“, d.h. die nachhaltige Entwicklung der Emsregion als Natur-, Wirtschafts- und Lebensraum unter Einbeziehung aller Betroffenen, liegt im öffentlichem Interesse. Das Land Niedersachsen hat sich mit den Vertragspartnern im Masterplan Ems u.a. dazu verpflichtet, verloren gegangene Lebensräume am Fluss wiederherzustellen. Der Tidepolder Coldemüntje ist das erste Projekt zur Schaffung tidebeeinflusster Lebensräume an der Ems, wie sie im Masterplan Ems 2050 vereinbart wurden.

Die Planungszeit für den Tidepolder Coldemüntje hat sich auf Grund politisch gewollter einvernehmlicher Lösungen bereits um gut zwei Jahre nach hinten verschoben. Um eine weitere Verzögerung der in Artikel 12 Abs. 1 des Masterplanes vereinbarten Fertigstellung (Ende 2020) durch evtl. langjährige Klageverfahren zu vermeiden, ist der PFB mit den dort festgesetzten Bauzeiten entsprechend unverzüglich umzusetzen.

Aufgrund des 2015 ins Leben gerufenen Masterplans Ems 2050 hat die EU auf die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichteinhaltung europäischer Naturschutzrichtlinien verzichtet und ein sog. Pilotverfahren zunächst eingestellt. Das besondere öffentliche Interesse des Landes Niedersachsen besteht demnach darin, dass das Pilotverfahren auch eingestellt bleibt und somit Strafzahlungen verhindert werden.

Auch dient dieses Vorhaben als Kohärenzsicherungsmaßnahme für das geplante Vorhaben der Tidesteuerung. Für dieses Vorhaben wäre es wünschenswert, wenn der Tidepolder fertiggestellt und insofern die Kohärenz funktionieren würde.

3. GESAMTPLANUNG

3.1. Raumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) hat für den Bereich des Plangebietes „Tidepolder“ keine Festlegungen niedergeschrieben. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer (RROP 2006) hat hingegen verbindliche Festlegungen⁴⁵ getroffen, die im Detail dem Teil C UVP-Bericht Kapitel 1.5 zu entnehmen sind. Diese werden durch das Vorhaben gefördert.

3.2. Bauleitplanung

3.2.1. ALLGEMEIN

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde *Westoverledingen* von 2005 einschließlich aller Änderungen wurden ebenfalls für das Plangebiet „Tidepolder“ Festlegungen vermerkt, die durch das Vorhaben keinen Konflikt auslösen. Auch hier werden durch das Vorhaben die Festlegungen bestätigt und gleichermaßen sinnvoll ergänzt. Einzig die landwirtschaftliche Nutzung auf ca. 14 ha Fläche entfällt künftig aufgrund der Umwandlung von Grünland in Wasserflächen. Besonders geschützte Biotope gemäß § 28 a und b NNatG – inzwischen § 30 BNatSchG (§ 24 NAGBNatSchG) – werden im Plangebiet verbleiben bzw. sich wieder funktionsgleich entwickeln.

Kompensationsflächen, die im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Rahmen des Bebauungsplans Nr. G9 „Überschlickungsgebiet I, Großwolde“ der Gemeinde *Westoverledingen* im Plangebiet liegen, werden an Ort und Stelle belassen. Diese Kompensationsflächen sind zum Teil deckungsgleich mit den gesetzlich geschützten Biotopen (Röhrichte, Wasserflächen), den Waldflächen und den Flächen für Landwirtschaft (Extensivgrünland).

Für 2 ha Grünland- und 6 ha Grünland für Wiesenvogelkompensation plant der NLWKN die Verlagerung in den Landkreis *Aurich*, da die unterschiedlichen Ziele (ästuartypische Lebensräume und Wiesenvogelschutz) sich nicht auf denselben Flächen innerhalb des Plangebietes verwirklichen lassen würden. So bietet sich an diese in ein bestehendes EU-Vogelschutzgebiet am Großen Meer zu verlagern, da dort noch weitere Maßnahmen für die Entwicklung von Wiesenvogellebensräumen vorgesehen sind. Der Planfeststellungsbeschluss zur Schaffung von Wiesenvogellebensräumen am Großen Meer in der Gemeinde *Südbrookmerland* liegt seit Juni 2020 vor.

Aus dem Flächennutzungsplan geht ferner hervor, dass zu den Entwicklungsmaßnahmen und -zielen nach Vorgaben des Landschaftsplanes der Gemeinde *Westoverledingen* die Renaturierung der Flüsse *Ems* und *Leda* gehört. Unter anderem wird hier auf den Anschluss der ehemaligen Altarmbereiche bei *Driever*, *Coldemüntje* und *Weener/Mark* an den Tideeinfluss und Entwicklung naturnaher Röhrichte, Sumpfbüschel und Gewässer hingewiesen.

3.2.2. AKTUELLER SACHSTAND

Im Zuge der gefundenen Lösung für den viel diskutierten Bodenverbleib signalisierte die Gemeinde die grundsätzliche Zustimmung zu den planungsrechtlichen Anpassungen und stellt die Erteilung des Einvernehmens zum Gesamtvorhaben (Tidepolder) in Aussicht⁴⁶.

⁴⁵ Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und Erholung sowie Vorranggebiet für Natur und Landschaft

⁴⁶ diverse Umweltausschusssitzungen und Arbeitskreis „Wasser“ Sitzungen bzw. letzte Gespräche vom 06.12.2019 und 20.02.2020

Die nachfolgende Abbildung 11 stellt die Kulisse und auch die zwei verfüllbaren Gräben dar. Eine Übersichtskarte und eine Karte zu den Geländehöhen sind den Blättern 1 bis 3.3 zu entnehmen. Die Gräben sind weder Gräben 2. noch 3. Ordnung.

Einverständniserklärungen der Flächeneigentümer liegen vor. Konkrete Verträge werden ausgearbeitet und nach vorliegendem Planfeststellungsbeschluss mit den Flächeneigentümern geschlossen.

Die Flächen befinden sich links und rechts der Kreisstraße K22. Die Kulisse grenzt südlich an den Polder und das Coldemüntjer Schöpfwerkstief.

Konkret für eine Auffüllung vorgesehen sind Flurstücke der Gemarkung Grotegaste, Flur ⁷5, Flurstücke 5/5, 15/2, 14/2, 16, 17/2, 220/12, 221/13 und Teilflächen von 20/15 sowie 7/4. In der Flur ⁷5 sollen die Flurstücke 5/3, 6, 7/1, 8/1, 9, 10, 11/1, 12/1, 13, 107/3 und 108/4 aufgefüllt werden. Die Flächen sind sowohl in öffentlicher Hand (Overledinger Deichacht) als auch im Privatbesitz von drei Eigentümern, einschließlich einer Erbgemeinschaft. Die Flächen sind teilweise verpachtet (ca. 20 ha), die übrigen Flächen werden durch die Eigentümer bewirtschaftet. Die Flächen werden größtenteils durch Mahd, als Weide oder als Acker genutzt. Neben den markierten Flächen sollen auch zwei Gräben (W1, H2) verfüllt werden, um auf diese Weise die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dauerhaft zu verbessern.

Die Flächen werden nach der Rekultivierungsphase mit neuen Gruppen versehen (vgl. Blätter 5.1. bis 5.8). In Abstimmung mit den Eigentümern werden bedarfsweise auch Grabenüberfahrten oder Zäune erneuert. Die Flächen werden im Anschluss an die Rekultivierungsphase wieder als Grünland bewirtschaftet.

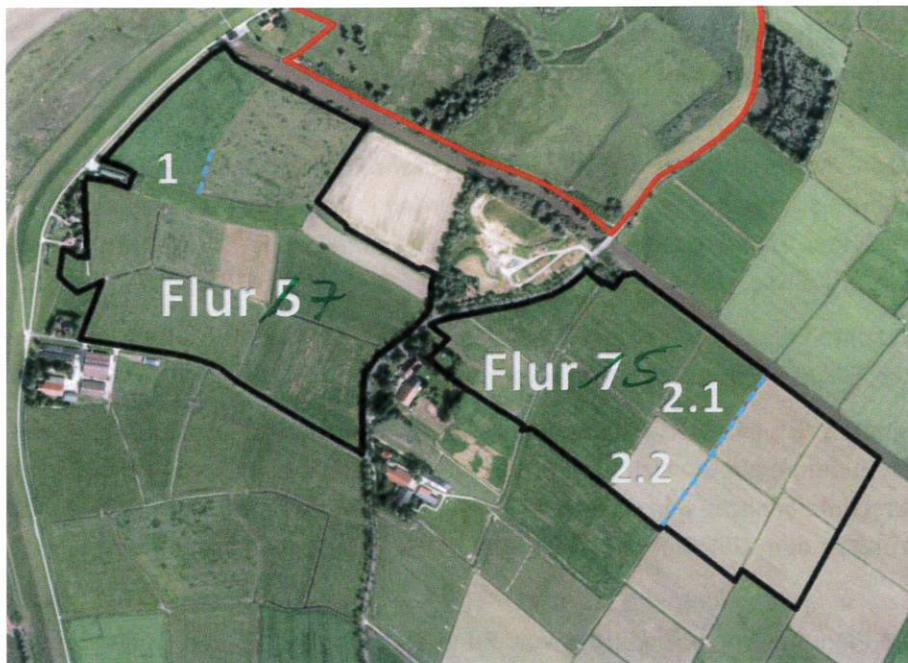
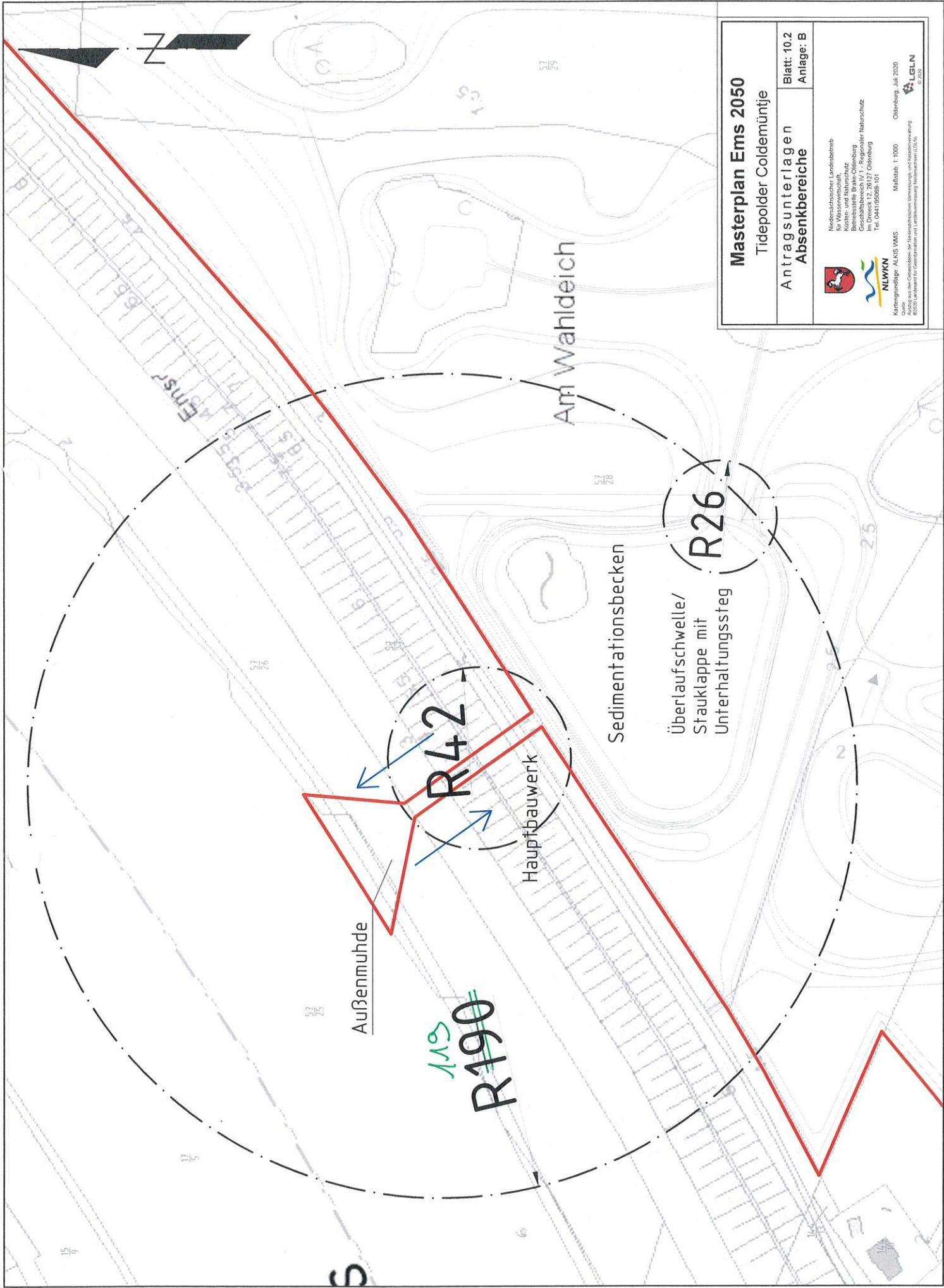


Abbildung 11: schwarzer Umring = Plangebiet „LaBoV“, blaue gestrichelte Linie = zur Verfüllung vorgesehene Gräben, roter Umring = Plangebiet „Tidepolder“

Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis - Plangebiet Tidepolder							Anlage: B Blatt: 4.3		
Ifd. Nr	Eigentümer	Bezeichnung der beanspruchten Grundstücke			Größe des gesamten Grundstücks m ²	Größe der genutzten Fläche m ²	Lage	Bemerkung	
		Gemarkung	Flur	Flurstnr					
1	Bundesrepublik Deutschland- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV)	Grotegaste	1	57/13	12.161	12.161	Plangebiet	Flächen sollen vom Land Niedersachsen übernommen werden (bei absehbaren Erhalt eines Planfeststellungsbeschlusses)	
			1	57/18	46.233	46.233			
			1	57/28	79.780	79.780			
			1	57/29	30.463	30.463			
			1	57/30	32.992	32.992			
			1	57/31	63.568	63.568			
			7	144/300	31.427	31.427			
2	Land Niedersachsen	Grotegaste	1	20/2	4.384	4.384	Plangebiet	durch Grunderwerb und Flurbereinigung gesichert	
			1	20/5	2.570	2.570			
			1	21	50	50			
			1	22/1	7	7			
			1	22/2	65	65			
			1	23/10	20.322	20.322			
			1	23/14	5.532	5.532			
			1	23/8	2.878	2.878			
			1	23/9	1.014	1.014			
			1	39/2	125	125			
			1	43/1	1.463	1.463			
			1	44/1	352	352			
			1	46/1	292	292			
			1	47/1	624	624			
			1	48/1	620	620			
			1	49/1	246	246			
			1	50/1	218	218			
			1	51/1	568	568			
			1	52/1	248	248			
			1	56/2	2.018	2.018			
				1	57/26	26.163	26.163	Bauwerk	Eigentum Land Niedersachsen
				1	57/7	98	98	Plangebiet	durch Grunderwerb und Flurbereinigung gesichert
				1	59/40	127	127		
		1	60/41	323	323				
		1	61/42	149	149				
		7	4/300	2.830	2.830				
		7	7/2	2.114	2.114				
		7	8/2	3.126	3.126				
		7	9/2	924	924				
		Bedekaspel	3	21	2	2	Kompensation	durch Grunderwerb gesichert (Zielkulisse Wiesenvögel)	
			3	22	6	6			
3	Overledinger Deichacht	Grotegaste	1	57/27	60.730	584	Bauwerk	Einverständnis liegt vor	
4	Privat	Grotegaste	1	45/1	150	150	Plangebiet	Übergang in Landeseigentum mit Abschluss des laufenden Flurbereinigungsverfahrens	

Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis - Plangebiet LaBoV								
Ifd. Nr	Eigentümer	Bezeichnung der beanspruchten Grundstücke			Größe des gesamten Grundstücks m ²	Größe der genutzten Fläche m ²	Lage	Bemerkung
		Gemarkung	Flur	Flurstnr				
1	Privat 1	Grotegaste	5	108/4	12.015	12.015	Plangebiet	Pachtflächen für die Auffüllung von Bodenmaterial aus dem Polder
				6	21.912	21.912		
				107/3	1.270	1.270		
				9	14.597	14.597		
				13	14.399	14.399		
				5/3	16.102	16.102		
				8/1	16.583	16.583		
				10	18.745	18.745		
				11/1	18.729	18.729		
				7/1	29.795	29.795		
12/1	13.407	13.407						
2	Privat 2	Grotegaste	7	7/4	32.767	2.625	Teilfläche innerhalb Plangebiet	Pachtflächen für die Auffüllung von Bodenmaterial aus dem Polder
3	Privat 3	Grotegaste	7	15/2	30.189	30.189	Plangebiet	Pachtflächen für die Auffüllung von Bodenmaterial aus dem Polder
				14/2	25.761	25.761		
				220/12	25.210	25.210		
				221/13	3.214	3.214		
				5/5	59.669	59.669		
16	21.106	21.106						
17/2	17.128	17.128						
4	Overledinger Deichacht	Grotegaste	7	20/15	25.750	15.383	Teilfläche innerhalb Plangebiet	Pachtflächen für die Auffüllung von Bodenmaterial aus dem Polder



Masterplan Ems 2050	
Tidepolder Coldemünte	
Antragsunterlagen	Blatt: 10.2
Absenkbereiche	Anlage: B
 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Abteilung Küstenschutz Geschäftsbereich IV 1 - Regionaler Naturschutz Im Dreieck 12, 26 27 Oldenburg Tel. 0441/95069-101	
 NLWKN Kartographie: ALKIS VMS Maßstab: 1:1000 Oldenburg, Juli 2020	
<small>Anzahl aus dem Geoportal der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2020. Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (GLN) © 2020</small>	

Das Vorhaben führt ferner durch die Entfernung von 3 bestehenden Überfahrten/Dammstellen ohne Rohr zu einer Herstellung von Tierlebensräumen und zu einer Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit in

- 3 x 8 m = 24 lfm 24 lfm x 3m durchschnittliche Breite = 72 m² Nährstoffreichem Graben (FGR)

Weitere 2 bestehende Überfahrten/Dammstellen ohne Rohr werden an derselben Stelle in derselben Länge ersetzt und mit einem Rohr versehen. Dies führt zu einer geringfügigen ökologischen Verbesserung des Grabensystems (Wasserkörper, Durchgängigkeit).

Nach der Bodenaufbringung und Rekultivierung werden die landwirtschaftlichen Flächen wie zuvor als Grünland eingesät und genutzt oder als Acker genutzt. Die verfüllte Grabenfläche (0,1 ha) wird zu Grünland.

Da die Faktoren Nutzungsart und insbesondere die sich nicht ändernde hohe Nutzungsintensität die Auswirkungen der nur gering veränderten Standortqualitäten (0,25 m Übererdung) überdecken werden, werden sich auf dem Grünland und dem Acker dieselben Biotoptypen und Wertigkeiten einstellen wie zuvor.

Der verfüllte Graben (0,1 ha) wird zu Grünland mit derselben Wertstufe II.

Die negativen Auswirkungen auf den Tierlebensraum „Nährstoffreicher Graben“ durch Herstellung von vier neuen verrohrten Grabenüberfahrten, und die positiven Auswirkungen durch ersatzlose Aufhebung von drei alten Überfahrten und Ersatz von zwei Überfahrten ohne Rohr durch Überfahrten mit Rohr gleichen sich nahezu aus.

Aus der Maßnahme gehen somit hervor:

- 35,5 ha Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT) der Wertstufe II und
- 0,2 ha Basenarmer Lehacker (AL) der Wertstufe I
- es verbleiben 2,0 ha Gräben

Die Aufbringung des Bodens zur landwirtschaftlichen Nutzung stellt daher lediglich für die 1.000 m² umfassende Grabenverfüllung eine Beeinträchtigung dieses Lebensraumes dar, ~~die in diesem Umfang in Relation zur Ist-Gesamtgrabenfläche von rund 21.000 m² als geringfügig bewertet werden kann und zudem~~ ^{als best} im Plangebiet „Tidepolder“ kompensiert werden kann.

Wirkungen auf Brutvögel

Wiesenvögel:

Der geplante Bodenauftrag auf dem Grünland ist gering und führt nicht zu einem grundsätzlich dauerhaften Verlust von aktuellen Wiesenvogellebensräumen. Doch mit der Aufhöhung des Bodens (der Standort wird trockener und strukturärmer, Ausgleich von Mulden und Senken) werden sich trotzdem insgesamt die bereits schlechten Lebensraumqualitäten für die relevanten insbesondere für die anspruchsvolleren Arten (z.B. Uferschnepfe) noch einmal weiter verschlechtern und damit das Besiedlungs- und Bruterfolgspotenzial des Raumes (Westoverledinger Hammrich) vermindern. Sie führt aber, da auf den betroffenen Flächen aktuell nahezu keine Besiedlung relevanter Arten vorhanden ist

Plangebiet „LaBoV“

Die Erneuerung des Grünlandes im Zusammenhang mit dem Bodenauftrag im Plangebiet „LaBoV“ auf 35,6 ha Grünland- und Ackerflächen ist eine Maßnahme der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Bodenverbesserung und Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit und wird nicht als Eingriff betrachtet.

Mit der nach dem Bodenauftrag und der Rekultivierung erfolgten Wiederherstellung des Intensivgrünland auf Marschböden (Wertstufe II) in vollem Umfang wird auch der Lebensraum für die Bodenfauna und typischen Grünlandtierarten (z.B. Wiesenvögel und Rastvögel) in vollem Umfang wiederhergestellt. Deren Lebensraumqualitäten sind allerdings durch den Bodenauftrag (trockenere Bodenverhältnisse, noch intensivere Bewirtschaftung möglich) verschlechtert, allerdings im Vergleich zum bereits suboptimalen Ausgangszustand der intensiven Nutzung in nur unerheblichem Maß. Im Plangebiet und in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet kommen funktionsgleiche Lebensräume mit ähnlichem Arteninventar in ausreichender Größe und ausreichenden Lebensraumqualitäten und –kapazitäten vor. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensräume bleibt also im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und wird nach Fertigstellung des Vorhabens in vollem Umfang wiederhergestellt. Für alle betroffenen Arten sind Ausweichmöglichkeiten für die Bauzeit und Wiederbesiedlungspotenziale hinreichend gegeben.

Lediglich die Verfüllung der 363 lfm (1.000 m²) Nährstoffreicher Graben (FGR) wird als Eingriff in Tierlebensräume gewertet.

Eingriff: Verfüllung von Grabenlebensräumen (siehe Anlage Teil B Blätter 54 bis 5.6)

Anlagebedingte dauerhafte Umwandlung von 2 (Graben 2 und Graben 1) ca. 363 m (1.000 m²) umfassende zum Teil nur temporär wasserführende **Grabengewässer- und Uferlebensräumen** (FGR Nährstoffreicher Graben, Wertstufe II) in Intensivgrünland.

Diese Gräben haben (nur geringe) Bedeutung für

- a) Amphibien, aktuell betroffen sind aber nur geringe Vorkommen (Subadulte Grünfrosche) in einem von den 2 Gräben (Graben 2)
- b) Libellen*, aktuell betroffen sind nur geringe Vorkommen in einem von den 2 Gräben (Graben 2)
- c) Röhricht- und Strukturbrüter, aktuell sind dort keine streng geschützten bzw. gefährdeten Arten betroffen.

In den Grabenabschnitten konnten keine Fische nachgewiesen werden.

*Fleckenmaus - aber Jungfisch, große Padilalle, großer Blaupfeil

Ausgleich:

Die Größenordnung und die Bedeutung der beeinträchtigten Lebensräume und Vorkommen aller 3 Artengruppen ist in Relation zur Größe der Gesamtpopulation und des Gesamtlebensraumes im Plangebiet „LaBoV“, die unbeeinträchtigt bleiben, geringfügig. Auch sind die Gräben zum Teil nur temporär wasserführend.

Dennoch ist im Plangebiet „LaBoV“ kein Ausgleich der umgewandelten **Grabenlebensräume** mit Bedeutung für Amphibien, Libellen und Röhrichtbrütern möglich.

Der Ausgleich erfolgt daher im Plangebiet „Tidepolder“:

9. Anlagen

Plan 1a: Bestandsplan Grotegaste/Coldemüntje Biototypen

~~**Plan 1b:** Bestandsplan Stapelmoor/Holthusen Biototypen~~

Plan 2a: Bestandsplan Grotegaste/Coldemüntje Brutvögel

~~**Plan 2b:** Bestandsplan Stapelmoor/Holthusen Brutvögel~~

Plan 3a: Bestandsplan Grotegaste/Coldemüntje Amphibien

~~**Plan 3b:** Bestandsplan Stapelmoor/Holthusen Amphibien~~

Plan 4a: Bestandsplan Grotegaste/Coldemüntje Fledermäuse

~~**Plan 4b:** Bestandsplan Stapelmoor/Holthusen Fledermäuse~~

Plan 5a: Bestandsplan Grotegaste/Coldemüntje Gefährdete Pflanzen

~~**Plan 5b:** Bestandsplan Stapelmoor/Holthusen Gefährdete Pflanzen~~

Erfassungsbogen 1: Arten der Roten Liste Gefäßpflanzen Grotegaste/Coldemüntje

Erfassungsbogen 2: Arten der Roten Liste Gefäßpflanzen Grotegaste/Coldemüntje

Erfassungsbogen 3: Arten der Roten Liste Gefäßpflanzen Grotegaste/Coldemüntje

Erfassungsbogen 4: Arten der Roten Liste Gefäßpflanzen Stapelmoor/Holthusen

Erfassungsbogen 5: Brutvögel Grotegaste/Coldemüntje

Erfassungsbogen 6: Brutvögel Stapelmoor/Holthusen

Erfassungsbogen 7: Brutvögel Stapelmoor/Holthusen

Erfassungsbogen 8: Amphibien Grotegaste/Coldemüntje

Erfassungsbogen 9: Amphibien Stapelmoor/Holthusen

Erfassungsbogen 10: Amphibien Stapelmoor/Holthusen

Erfassungsbogen 11: Fledermäuse Grotegaste/Coldemüntje

Erfassungsbogen 12: Fledermäuse Stapelmoor/Holthusen